



## Grußwort: 8. Mai als Tag der Befreiung vom Faschismus (1945) muss gesetzlicher Feiertag werden!

Beginnen wir mit einem Zitat aus der *Grundrechtsdebatte* des Parlamentarischen Rats zur Kriegsdienstverweigerung als Bestandteil der Glaubens- und Gewissensfreiheit (heute Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz):

„Dr. Eberhard (SPD): Herr Dr. Heuss, Sie sprachen von dem Massenverschleiß des Gewissens, den Sie befürchten. Ich glaube, wir haben hinter uns einen Massenschlaf des Gewissens. In diesem Massenschlaf des Gewissens haben die Deutschen zu Millionen gesagt: Befehl ist Befehl, und haben daraufhin getötet. Dieser Absatz kann eine große pädagogische Wirkung haben, und wir hoffen, er wird sie haben...“

Nach diesem Votum wurde der Antrag von Dr. Heuss, diesen (Grundrecht-)Absatz zu streichen, mit 15 gegen 2 Stimmen **abgelehnt**. Quelle: Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung des Hauptausschusses vom 18. Januar 1949, Seite 545.

Seitdem ist „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“ in Deutschland ein wesentlicher Bestandteil des Grund- und Menschenrechts der Freiheit des Gewissens. Die nachfolgende jahrzehntelange Unterdrückung und Einschränkung dieses Freiheitsrechts durch politisch behaupteten und juristisch durchgesetzten Vorrang militärischer Interessen war damit jedoch keineswegs ausgeschlossen: Mittels sogenannter Wehrpflicht wurde hierzulande von 1956 bis 2011 Männern eine gesetzliche Verpflichtung zum Kriegsdienst auferlegt. Ganze Geburtsjahrgänge junger Männer wurden militärisch erfasst und gemustert. Wer sich dem Kriegsdienstzwang widersetzte, wurde in der Regel verfolgt und mit Gefängnis bestraft. Nur wer unter Berufung auf das Grundrecht zur Kriegsdienstverweigerung einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hatte, konnte nach - bis 1984 oft inquisitorischer mündlicher „Gewissensprüfung“ - anstelle des Wehrdienstes einen Ersatzdienst leisten. Dieser war als ziviler Dienst in die militärische Verteidigung integriert, obwohl er vorrangig im sozialen (Pflege-)Bereich stattfand. „Totale Kriegsdienstverweigerung“ wurde verfolgt und mit Haft bestraft, solange es im militärischen Interesse lag. Das traf bis zum Jahr 2003 zu, in dem (endlich) auch für Soldaten und Reservisten bei KDV-Antragstellung die mündliche „Gewissensprüfung“ entfiel.

Mit der jahrzehntelang praktizierten staatlichen Unterordnung des Menschenrechts der Gewissensfreiheit, Militärdienst zu verweigern, hat zeitgleich eine juristische Aufwertung, ja Höherstufung der Wehrpflicht korrespondiert. Das Grundgesetz, von 1949 bis 1956 freiheitlich-ziviler Natur, wurde im März 1956 mit Einfügung von Artikel 87a („Der Bund stellt Streitkräfte zur *Verteidigung* auf“ (sic!)) mit einer sogenannten Wehrverfassung erstmals „militarisiert“. Wenige Monate später wurde im Juli 1956 die Wehrpflicht als einfaches Gesetz vom Deutschen Bundestag beschlossen. Bis dahin hatte (West-)Deutschland keine Armee. Die der Aufstellung von militärischen Streitkräften anlassgebende „Europäische Armee“ kam zwar nicht zustande, wohl aber die innen- und außenpolitisch gewollte Armee. Einmal etabliert, wurde sie mit überkommener deutscher Gründlichkeit gehegt. Im Zuge der „Notstandsgesetze“, die 1968 heftig umstrittene gesetzliche Regelungen für Krisensituationen, Naturkatastrophen, Aufstände oder Kriege ins GG einführten, wurden mit Artikel 12 a GG auch Dienstverpflichtungen ins Grundgesetz aufgenommen, darunter der „Dienst in den Streitkräften“. Wer Waffendienst verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden, dessen Dauer die Dauer des Wehrdienstes „nicht übersteigen“ darf.

In den politischen Kämpfen und juristischen Auseinandersetzungen, die Wahrnehmung des Grundrechts zur Kriegsdienstverweigerung *freiheitlich* zu regeln, wurde 1985 vom Bundesverfassungsgericht festgestellt, „die Pflicht zum Dienst in den Streitkräften“ sei die „einzige, primäre Dienstpflicht“. Schon aus der Wortwahl (*Ersatzdienst, Ersatzdienstpflicht*) ergebe sich, „dieser solle nur an die Stelle des im Einzelfall rechtmäßig verweigerten Wehrdienstes treten.“ Die – dem Wortlaut des GG entgegenstehende (sic!) – Verlängerung des Zivildienstes um fünf Monate gegenüber dem Grundwehrdienst sei (lediglich) eine geeignete „Probe auf das Gewissen“, um „unechte Kriegsdienstverweigerer“ davon abzuhalten, sich „missbräuchlich ihrer Wehrpflicht zu entziehen“.

Friedenspolitisches Engagement, das von den Zielen der 1975 durchgeführten Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) inspiriert war, wirkte 1989/1990 in der damaligen DDR und weiteren östlichen Nachbarstaaten auf eine politische Wende hin, die mit der „Charta von Paris“ 1990 Hoffnungen auf ein „gemeinsames Haus Europa“ weckte. Mit dem förmlichen Ende des „Kalten Krieges“ schien eine Abkehr von bisheriger Fixierung auf Rüstung- und Militär greifbar nahe – ähnlich dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Befreiung vom Faschismus 1945.

Mit dem Rückblick auf den 8. Mai 1945 als Tag der Befreiung sollte und muss kritisches erinnern und Gedenken einhergehen, dass lokales und globales Miteinander in Frieden und Freiheit nur mit zivilen, gewaltfreien Mitteln erreicht werden kann. Ein gesetzlicher Feiertag, jährlich am 8. Mai, könnte hilfreiche Anregung und wichtiger Impuls sein, eine dem Friedensauftrag des Grundgesetzes folgende zivile Streitkultur zu fördern. -

Verfasser: Günter Knebel, Bremen, 26.04.26

ehemaliger Vorsitzender (1990-2018):  
Ludwig Baumann (\* 13.12.1921, † 5.07.2018)  
Vorsitz vakant.

Schriftführer: Günter Knebel  
E-Mail: info@bv-opfer-ns-militaerjustiz.de

Wissenschaftlicher Beirat  
Ehrenvorsitz: Prof. Dr. Manfred Messerschmidt, Freiburg † /  
Vorsitzender: Prof. Dr. Detlef Garbe, Hamburg /  
Beisitzer:  
Günter Saathoff, Berlin / Prof. Dr. Peter Steinbach, Berlin /  
Dr. Rolf Surmann, Hamburg / Prof. Dr. Wolfram Wette, Freiburg.